

Revision des Bebauungsplanes Bahnhofstrasse-Vorstadt,
zwischen Postplatz und Schmidgasse, Plan Nr. 4475
2. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 23. September 1986

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Am 3. Juni 1986 unterbreiteten wir Ihnen mit Bericht und Antrag Nr. 865 die Revision des Bebauungsplanes Nr. 4425 Bahnhofstrasse-Vorstadt, zwischen Postplatz und Schmidgasse, neu Plan Nr. 4475. An der Sitzung vom 1. Juli 1986 haben Sie dieses Geschäft in erster Lesung behandelt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurde hierauf der Bebauungsplan in der Zeit vom 21. Juli bis 21. August 1986 öffentlich aufgelegt. Von der Möglichkeit, gemäss § 13 des kantonalen Baugesetzes Einwendungen zu erheben, machten zwei betroffene Grundeigentümer und die Sozialdemokratische Partei der Stadt Zug Gebrauch; die Eingaben können auf dem Bauamt eingesehen werden.

II.

Zu den Einwendungen ist generell festzuhalten, dass der Bebauungsplan an sich nicht bestritten wird. Die beiden betroffenen Grundeigentümer besitzen Land ausserhalb des Bebauungsplangebietes; sie werden jedoch in ihren Rechten durch die Ein- und Ausfahrt aus der Parkgarage tangiert.

Eingabe Nr. 1 Stärkle AG, Bahnhofstrasse 10, Zug
Wasserwerke Zug AG, Poststrasse 6, Zug

Begehren: Die unterirdische Verbindung auf der Parzelle GBP Nr. 869 der Firma Stärkle AG und Wasserwerke Zug AG sei aus dem Bebauungsplan zu streichen.

Begründung: Die unterirdischen Verbindungswege gemäss Bebauungsplan seien mit den betroffenen Grundeigentümern nicht abgeklärt worden, insbesondere auch die Höhenverhältnisse, die finanziellen und rechtlichen Konsequenzen.

Antrag des Stadtrates: Beibehaltung gemäss 1. Lesung im Grossen Gemeinderat.

Begründung: Die unterirdische Verbindung auf dem Grundstück GBP Nr. 869 ist bereits im rechtsgültigen Bebauungsplan Bahnhofstrasse-Poststrasse, Plan Nr. 4420, vom 1. März 1982 und dem hier zu revidierenden Bebauungsplan Nr. 4425 vom 28. Februar 1983 eingetragen. Allerdings musste die Lage der Durchfahrt verschoben werden. Im vorliegenden Bebauungsplan Bahnhofstrasse-Vorstadt Plan Nr. 4475, wird deshalb auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anpassungen bei Verbindungen zu Nachbarbauten vorbehalten sind.

Die finanziellen, technischen und rechtlichen Fragen können erst behandelt werden, wenn die unterirdische Verbindung aktuell wird; dies ist jetzt noch nicht der Fall, da die Zufahrt vorläufig über die Schmidgasse erfolgt.

Eingabe Nr. 2 Kino Hürlimann AG, Gotthardstrasse 18,

Begehren: Es sei das Ein- und Ausfahrtkonzept, insbesondere an der Schmidgasse, zu überprüfen und abzuändern bzw. zu präzisieren.

Begründung: Durch die Konzentrierung sowohl der Zu- wie der Ausfahrt bei der Schmidgasse wird die Kino Hürlimann AG durch zusätzliche Immissionen stark belastet.

Antrag des Stadtrates: Beibehaltung der Lösung gemäss 1. Lesung im Grossen Gemeinderat.

Begründung: Die provisorische Ein- und Ausfahrt an der Schmidgasse ist der Grund der vorliegenden Revision. Sie ist die flexibelste Lösung im Hinblick auf eine verkehrsarme Bahnhofstrasse oder Vorstadt.

Die definitive Zufahrt soll von der Poststrasse her erfolgen und dann das Provisorium Schmidgasse aufgehoben werden.

Die Ein- und Ausfahrten im Bereich Schmidgasse sind schematisch dargestellt. Die genaue Lage ist im Bauprojekt zu bestimmen.

Eingabe Nr. 3 Die Sozialdemokratische Partei der Stadt Zug hat am 15. Juli 1986 zur Revision des Bebauungsplanes folgende Eingabe gemacht:

Begehren: "Im Bebauungsplangebiet dürfen maximal die im Parkplatzreglement vorgeschriebenen Pflichtparkplätze zuzüglich 10 % erstellt werden."
(Vgl. auch Protokoll Nr. 49, vom 1. Juli 1986, S. 1247).

Begründung: Eine verkehrsarme Gestaltung des Stadtzentrums sei nur über eine Minimierung des Parkplatzangebotes zu erreichen.

Abklärungen des Stadt-
bauamtes: Das Stadtbauamt hat entsprechende Abklärungen vorgenommen und kommt zum Schluss, dass das projektierte Parkhaus weniger Parkplätze aufweisen wird, als nach Parkplatzreglement notwendig wären.

- Theoretische Anzahl Pflichtparkplätze (P) für das gesamte Bauvolumen innerhalb des Bebauungsplangebietes	214 P
- Zuzüglich max 10 % gemäss Eingabe Nr. 3	<u>21 P</u>
Total	235 P =====

Im projektierten Parkhaus sind ca. 150 Parkplätze vorgesehen.

Im Sommer 1986 wurden noch folgende Daten erhoben:

- Theoretische Parkplatzpflicht der bestehenden Bauten	172 P
- Parkplatzpflicht der in den nächsten 10 Jahren zu realisierenden Bauten	ca. 100 P
- Durch Neubautätigkeit aufzuhebende bestehende private Parkplätze (hievon Kantonalkbank 19)	68 P
- aufzuhebende öffentliche Parkplätze:	
- Schmidgasse	10 P
- Vorstadt, Abschnitt Kantonalkbank	15 P
- Rössli bis Schmidgasse	5 P

Antrag des Stadtrates: Die Eingabe der SP erweist sich als wenig sinnvoll, da sie eine maximale Parkplatzzahl festlegen will, die gar nicht erreicht werden kann und auch nicht erreicht werden soll. Der Bebauungsplan ist gemäss 1. Lesung im Grossen Gemeinderat beizubehalten.

III.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Einwendungen sich nicht als gerechtfertigt erweisen. Der vorliegende Bebauungsplan stellt eine zweckmässige Lösung dar, welche auch die Zustimmung der kantonalen Baudirektion in der Vorprüfung gefunden hat.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, von den 3 Eingaben und den Stellungnahmen des Stadtrates Kenntnis zu nehmen und den Bebauungsplan Bahnhofstrasse-Vorstadt, zwischen Postplatz und Schmidgasse, Plan Nr. 4475, in zweiter Lesung zu genehmigen.

Zug, 23. September 1986

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:
O. Kamer

Der Stadtschreiber:
A. Müller

Beilage

Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND REVISION DES BEBAUUNGSPLANES BAHNHOFSTRASSE-
VORSTADT, ZWISCHEN POSTPLATZ UND SCHMIDGASSE, PLAN NR. 4475

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
865 vom 3. Juni 1986 und Nr. 865.2 vom 23. September 1986

b e s c h l i e s s t :

1. Der Bebauungsplan Bahnhofstrasse-Vorstadt, zwischen Postplatz und Schmidgasse, Plan Nr. 4475, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 672
BETREFFEND REVISION DES BEBAUUNGSPLANES BAHNHOFSTRASSE-
VORSTADT, ZWISCHEN POSTPLATZ UND SCHMIDGASSE, PLAN NR. 4475

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
865 vom 3. Juni 1986 und Nr. 865.2 vom 23. September 1986

b e s c h l i e s s t :

1. Der Bebauungsplan Bahnhofstrasse-Vorstadt, zwischen Postplatz und Schmidgasse, Plan Nr. 4475, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 21. Oktober 1986

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: H.P. Hausheer

Der Stadtschreiber: A. Müller

Referendumsfrist: 25. Oktober - 24. November 1986

Vom Regierungsrat genehmigt am: